

Richtlinien der Stadt Radevormwald zur Vergabe von Finanzmitteln aus dem Verfügungsfonds „Wupperorte“

Auf der Grundlage des Punktes 17 Förderbestimmungen für die Soziale Stadt“ der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Radevormwald innerhalb des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (Fördergebiet) „Wupperorte“ einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein.

1. Fördergrundsätze

Im Fördergebiet „Wupperorte“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen die aktive Mitwirkung von Beteiligten bei der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes gefördert werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Aktionen und Maßnahmen angestoßen sowie umgesetzt werden und somit die Teilnahme engagierter Akteure in den Wupperorten gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibel und lokal angepasst einzusetzen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können zur aktiven Mitwirkung bei der Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes Wupperorte eingesetzt werden.

Der noch zu gründende Stadtteilbeirat (Entscheidungsgremium) entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Der Stadtteilbeirat setzt sich sowohl aus privaten Akteuren als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen in möglichst kurzen Zeiträumen unterstützt werden, die das städtebauliche Entwicklungskonzept unterstützen und die aktive Mitwirkung fördern.

Gefördert werden Ausgaben für:

- Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen in den Wupperorten
- Mitmachaktionen in den Wupperorten
- Wettbewerbe zur Themenstellung in den Wupperorten
- Maßnahmen für Imagekampagnen
- Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten in den Wupperorten

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt für die Jahre 2020, 2021 und 2022 jährlich 16.400 € zur Verfügung.

Verwalter des Verfügungsfonds ist das Fördermittelmanagement der Stadt Radevormwald in enger Zusammenarbeit mit dem noch zu beauftragenden Quartiersmanagement.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Radevormwald. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Der Stadtteilbeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer begrenzten Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Der Stadtteilbeirat berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen der Entwicklung der Wupperorte.

Der Stadtteilbeirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller Akteure in den Wupperorten abbilden und sich möglichst wie folgt zusammensetzen:

7 Vertreter der privaten Akteure:

davon

- 1 Vertreter der Einzelhändler
- 1 Vertreter der Anwohner
- 1 Vertreter der Unternehmer
- 1 Vertreter der Kreditinstitute
- 2 Vertreter der Vereine
- 1 Vertreter des Jugendzentrums „Life“

1 Vertreter vom noch zu beauftragenden Quartiersmanagement

2 Vertreter der Stadt:

davon 1 Vertreter Fördermittelmanagement

1 Vertreter Bauverwaltungsamt

1 Vertreter der Wirtschaftsförderung/Tourismus

Für jedes ständige Mitglied des Stadtteilbeirats ist mindestens ein Vertreter zu bestimmen. Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten, sollten die ständigen Mitglieder und ihre Vertreter möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln. Die Mitglieder des Stadtteilbeirats werden von der Stadt Radevormwald in Abstimmung mit dem Quartiersmanagement bestimmt.

Der Stadtteilbeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen/Aktionen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen/Aktionen haben nur die Mitglieder des Stadtteilbeirates. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sofern über den Antrag eines Mitgliedes des Stadtteilbeirats entschieden wird, nimmt dieses nicht an der Abstimmung teil.

Der Stadtteilbeirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind.

Der Tagungszeitraum des Stadtteilbeirats soll in einem vierteljährlichen Rhythmus stattfinden. In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

6. Antragsberechtigte / Antragsstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

In Einzelfällen kann die Stadt Radevormwald oder das Quartiersmanagement für Maßnahmen/Aktionen die Trägerschaft übernehmen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe Anlage 2 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n)/Aktion(en) sowie des Nutzens und der erwarteten Effekte für die Stärkung der Wupperorte
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahme

Da über die Mittelvergabe durch den Stadtteilbeirat beraten wird, müssen Anträge im Regelfall mindestens 2 Monate vor dem geplanten Maßnahmen- /Aktionsbeginn eingegangen sein. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

Zur Antragsstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu nutzen (siehe Anlage 2 „Antragsformular“).

Die Antragstellung erfolgt über das Quartiersmanagement an die Stadt Radevormwald. Das Quartiersmanagement berät und unterstützt bei der Antragstellung.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- *Imagebildung*: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Quartier der Wupperorte.
- *Bürgeraktivierung*: Die Maßnahme fördert gemeinsame Aktionen der Beteiligten für das Gebiet der Wupperorte.
- *Aufwertung der Wupperorte*: sichtbare Aufwertung öffentlicher Räume und sichtbarer Gebäude

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung sind:

- die Einhaltung der Förderkriterien
- die Einhaltung gesetzlicher und ortsüblicher Vorschriften
- die technische Umsetzbarkeit
- die Lage im Fördergebiet (siehe Anlage 1)

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Für Maßnahmen /Aktionen des Verfügungsfonds übernimmt das Land NRW derzeit 60 % der nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben. Zusätzlich übernimmt die Stadt Radevormwald einen Anteil von 40 %. Die Gesamtförderung beträgt somit 100 % der nachgewiesenen und anerkannten Ausgaben.

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von 3.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 3.000 € (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Für Maßnahmen, die im Laufe eines Kalenderjahres für dieses beantragt werden und über die das Entscheidungsgremium in der Regel vierteljährlich berät, kann eine Förderung nur bewilligt werden, wenn die Mittel des Haushaltsjahres noch nicht vollständig beansprucht bzw. verplant sind.

10. Vergaberechtliche Vorschriften

Der Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist bei allen Ausgaben nachzuweisen.

Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) sind zu beachten.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Stadt Radevormwald erteilt, entsprechend den Beschlüssen des Stadtteilbeirates die Zuwendungsbescheide. Sie behält sich vor, keinen Bescheid zu erlassen, wenn die Maßnahme/Aktion den Förderrichtlinien nicht entspricht.

Alle Regelungen des Zuwendungsbescheides sind bindend und bei der Durchführung und Abrechnung der Maßnahme/Aktion zwingend zu beachten.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme/Aktion und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- ein schriftlicher Bericht über die Maßnahme mit mindestens einem Foto (Sachbericht)
- Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen)
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht über die Einnahmen und Ausgaben (Finanzplan)
- alle Originalbelege zu den Ausgaben
- Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Ausgaben

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Ist eine vom Stadtteilbeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

12. Öffentlichkeitsarbeit

Zu jeder Maßnahme und jedem Projekt ist grundsätzlich und in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Dabei ist auf die finanzielle Zuwendung durch den Verfügungsfonds hinzuweisen.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit sind die Publizitätsvorschriften der Städtebauförderung zu beachten. Eine "Logoliste" mit den entsprechenden Logos der Fördergeber kann beim Quartiersmanagement oder bei der Stadt Radevormwald angefordert werden.

13. Rücknahme und Widerruf des Zuwendungsbescheides

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder falscher Angaben kann der Zuwendungsbescheid auch nach Auszahlung der Zuwendung entweder zurückgenommen oder widerrufen werden. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge sind zu erstatten.

14. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Rat der Stadt Radevormwald am 23.06.2020 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Gebietseingrenzung Wupperorte

Anlage 2: Antragsformular

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008

(Auszug Nr. 17)

17. Aktive Mitwirkung der Beteiligten

(1) Gemeinden, die für Stadtteilbeiräte einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Aufstellung und Umsetzung des städtebaulichen Entwicklungskonzeptes einrichten, können gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil. Zuwendungsfähig sind höchstens 5 € je Einwohner des Stadtteils je Jahr. Für die Auszahlung der Mittel nach Nr. 28 gelten die Bestimmungen von Nr. 7 VVG zu § 44 LHO i. V. m. Nr. 1 ANBest-G.

(3) Über die Vergabe der Mittel ist auf der Grundlage gemeindlicher Richtlinien zu entscheiden, in denen die Art und der finanzielle Umfang sowie der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln sind. Die verantwortliche Stelle, die die Entlastung für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Verfügungsfonds bestätigt, ist in den gemeindlichen Richtlinien zu bestimmen.